

S a t z u n g

der Rotwild-Hegegemeinschaft Zillbach-Pleß

§ 1

Die nach § 13 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes /ThJG) gebildete Hegegemeinschaft führt den

Namen: Z i l l b a c h - P l e ß

Sie hat ihren Sitz in

Für die Hegegemeinschaft sind die Unteren Jagdbehörden der Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Bad Salzungen zuständig.

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft entspricht der Abgrenzung durch die Verordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ThJG oder durch die Verordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThJGAVO und wird wie folgt beschrieben:

Anlage 1

Die Mitglieder der Hegegemeinschaft setzen sich aus den zum Wirkungsbereich zugehörigen Jagdbezirken zusammen.

Anlage 2

Namen der Jgdpächter, Eigenjagdinhaber, Forstbetriebe mit ha-Größe des jeweiligen Gebietes.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Wegfall der Zuordnung des Jagdbezirks aus dem Bewirtschaftungsgebiet,
2. durch Tod des Jagdausübungsberechtigten.

§ 2

Zweck der Hegegemeinschaft

Zweck der Hochwildhegegemeinschaft ist großräumige Hege und Bejagung des Hochwildes in den Bewirtschaftungsgebieten nach der Thüringer Verordnung zur Festlegung der Einstandsgebiete für das Rot-, Dam- oder Muffelwild vom 26. Oktober 1994 (GVBl. S. 1198) in der jeweils geltenden Fassung.

Einbezogen ist die Wildart **R o t w i l d**.

§ 3

A u f g a b e n

Der Hegegemeinschaft obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen
2. Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestands

3. Abstimmung von Abschlußplanvorschlägen für die nach der Satzung bewirtschafteten Schalenwildarten zur Festsetzung durch die Untere Jagdbehörden
4. Vorlage des Abschlußplans beziehungsweise der Empfehlungen zum Abschlußplan bei der Unteren Jagdbehörde
5. Kontrolle, Durchsetzung und Bewertung der Streckenergebnisse
6. Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und zum vorbeugenden Wildseuchenschutz
7. Aufstellung einheitlicher Bejagungsrichtlinien
8. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und Lebensbedingungen sowie zum Schutz des Wildes
9. Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes
10. Durchführung einer jährlichen Hegechau innerhalb der Hegegemeinschaft, unbeschadet der Beteiligung an sonstigen Hegechauen und
11. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung der Mitglieder.

§ 4

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

V o r s t a n d

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl des Vorstands erfolgt für fünf Jahre.

Der Vorstand verteilt Aufgabenbereiche an die Vorstandsmitglieder. Den Mitgliedern des Vorstands können besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er koordiniert die in § 3 genannten Maßnahmen und hat zusätzlich die Aufgabe

1. der Erfassung der jagdlich nutzbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. der Erstellung eines Haushaltsplans und
6. der Erstattung eines Jahresberichts.

Der Vorstand legt den zuständigen Unteren Jagdbehörden den Vorschlag der Abschlußplanzusammenfassung beziehungsweise die Aufteilung des Abschlußsolls auf die jeweiligen Jagdbezirke zur Bestätigung oder Festsetzung vor.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich beantragt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer soll, auch wenn er nicht dem Vorstand angehört, an dessen Sitzungen teilnehmen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 6

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschluß über das Stimmabgabeverfahren (offen oder geheim),
3. Beschluß über Hege- und Bejagungsmaßnahmen,
4. Beschluß über den Gesamtabschuß und seine Aufteilung auf die beteiligten Jagdbezirke zur Vorlage bei den zuständigen Jagdbehörden,
5. Beschluß über die Satzung und Satzungsänderungen,
6. Beschluß über die Auflösung der Hegegemeinschaft, aber nur in Verbindung mit Änderungen der Vorschriften über die Einstandsgebiete,
7. Beschluß über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschluß und Kontrolle über die Finanzierung der Aufgaben der Hegegemeinschaft.

Nicht teilnehmende Mitglieder können sich vertreten lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist hierzu notwendig.

Die Vorstände der Jagdgenossenschaften, die zuständige Untere Jagd- und Forstbehörde sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie besitzen, sofern eine Mitgliedschaft nicht gegeben ist, kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nach schriftlicher Ladung (mindestens 4 Wochen vor dem Termin) unter Mitteilung der Tagesordnung und eventueller vorliegender Beschlüßanträge durch die anwesenden Stimmberechtigten und per Vollmacht vertretener Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Hegegemeinschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Jagdfläche.

Sind von einem Jagdbezirk mehrere Stimmberechtigte anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen und es wird eine Stimme pro Jagdbezirk gezählt.

Beschlüsse nach § 6 Absatz 1 Nr 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Ein Exemplar der Niederschrift erhält binnen zwei Wochen die zuständige Untere Jagdbehörde.

Bei Verstößen der HG- Mitglieder gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Hegegemeinschaft ist der Vorstand berechtigt, der Mitgliederversammlung und bei Notwendigkeit der Unteren Jagdbehörde Sanktionsvorschläge zu unterbreiten.

§ 8

Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen und Verbänden

Im Interesse einer engen, vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Behörden, sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden, können deren Vertreter zur Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde erforderlich oder ihre Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Fachkenntnisse. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 9

Finanzierung der Aufgaben

Die Hegegemeinschaft hat zur Finanzierung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben (z. Zt. 25,00 €)

Die Einnahmen der Hegegemeinschaft dürfen nur für die Erreichung ihres Zieles und Zweckes (§ 2) sowie zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

§ 10

Hegeversammlung

Zum Abschluß eines jeden Jagdjahres sind eine Hegeversammlung mit Hegeschau und eine Gesamtauswertung der Streckenergebnisse durchzuführen.

Der Vorstand bestimmt die notwendigen Einzelheiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Trophäen des in den beteiligten Jagdbezirken erlegten Rotwildes vorzulegen, sofern der Aufwand für den Einzelnen zumutbar ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 12

In- Kraft- Treten

Diese Satzung ist nach Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde am:
in Kraft getreten.

Vorstehende Satzung ist per Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 16. 06. 2016 aktualisiert worden.

Der Vorstand

i. A. K. [Handwritten Signature]